



# Baden-Württemberg

LANDESAMT FÜR BESOLDUNG UND VERSORGUNG

## Information zur Beihilfefähigkeit von Heilpraktikerleistungen

### 1 Sind die Aufwendungen für Leistungen einer Heilpraktikerin/eines Heilpraktikers beihilfefähig?

Aus Anlass einer Krankheit sind die Leistungen einer Heilpraktikerin/eines Heilpraktikers nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BVO in Verbindung mit der Nummer 1.4.3 der Anlage zur BVO dem Grunde nach beihilfefähig, wenn diese Leistungen notwendig und der Höhe nach angemessen sind. Die beihilferechtlichen Ausschlüsse, Beschränkungen und Höchstbeträge sind hierbei jedoch zu beachten.

### 2 Bis zu welcher Höhe können die Leistungen einer Heilpraktikerin/eines Heilpraktikers grundsätzlich berücksichtigt werden?

Heilpraktikerleistungen werden regelmäßig nach der Gebührenordnung für Heilpraktiker (GebüH) abgerechnet. Die Leistungen einer Heilpraktikerin/eines Heilpraktikers sind dabei bis zu der Höhe angemessen, die für vergleichbare Leistungen nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) als angemessen gelten. Dabei bildet der nach der GOÄ vorgesehene 2,3 fache Steigerungsfaktor für ärztliche Leistungen den beihilfefähigen Höchstbetrag für die vergleichbaren Heilpraktikerleistungen.

Hierzu ein Beispiel:

Von einem Heilpraktiker wird nach der Gebührenordnung für Heilpraktiker mit der GebüH-Nr. 4 eine eingehende Beratung in Höhe von 23,00 Euro abgerechnet.

Für diese Beratungsleistung sieht die Gebührenordnung für Ärzte nach der GOÄ-Nr. 3 bei einem Steigerungsfaktor von 2,3 eine Gebühr in Höhe von 20,11 Euro vor. Von den entstandenen Aufwendungen können also maximal 20,11 Euro als beihilfefähig berücksichtigt werden.

Eine Übersicht über die beihilferechtlichen Höchstbeträge finden Sie in der als Anlage beigefügten Gegenüberstellung der Leistungsverzeichnisse GebüH - GOÄ.

### 3 Welche Leistungen sind keine beihilfefähigen Aufwendungen?

Bestimmte von einer Heilpraktikerin/einem Heilpraktiker erbrachte Leistungen sind von der Beihilfefähigkeit ausgeschlossen. Hierbei kann es sich zum Beispiel um die nachfolgenden Leistungen handeln:

- wissenschaftlich nicht allgemein anerkannte Behandlungs- bzw. Diagnosemethoden,
- psychotherapeutische Leistungen und
- Arzneimittel/Präparate, welche von der Beihilfefähigkeit ausgeschlossen sind.

### 4 Akupunktur

Die Aufwendungen für eine Akupunkturbehandlung sind nur beihilfefähig, wenn ein amtsärztliches Gutachten die Beihilfegewährung aus besonderen medizinischen Gründen befürwortet, oder wenn chronischen Schmerzzustände behandelt werden.

Bei weiteren Fragen können Sie jederzeit eine elektronische Mitteilung über das Kundenportal an das zuständige Arbeitsgebiet senden.

Ihr  
Landesamt für Besoldung und  
Versorgung Baden-Württemberg



**Übersicht über die Leistungen nach dem Leistungsverzeichnis der Gebührenordnung für Heilpraktiker (GebüH) und den beihilfefähigen Höchstbeträgen entsprechend der Leistungen nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ)**  
(Stand 31.10.2024)

GebüH		Beihilfefähige Höchstbeträge entsprechend den vergleichbaren Leistungen nach der GOÄ		
GebüH-Nr.	Leistungen	GOÄ-Nr.	Höchstbetrag (Euro)	Bemerkung
<b>1-10 Allgemeine Leistungen</b>				
<i>Anmerkung:</i> Als allgemeine Sprechstunde gilt die durch Aushang festgesetzte Zeit, selbst wenn sie nach 20 Uhr festgesetzt ist. Eine Berechnung des Honorars nach Ziffer 6 bis 8 kann also nur dann erfolgen, wenn die Beratung außerhalb der festgesetzten Zeit stattfand und der Patient nicht schon vor Ablauf derselben im Wartezimmer anwesend war. Ebenso können für Sonn- und Feiertage nicht die dafür vorgesehenen erhöhten Honorare zur Berechnung kommen, wenn der Heilpraktiker gewohnheitsmäßig an Sonn- und Feiertagen Sprechstunden hält.				
1	Für die eingehende, das gewöhnliche Maß übersteigende Untersuchung	6	<b>13,41</b>	
2 (2b)	Durchführung des vollständigen Krankenexamens mit Repertorisation nach den Regeln der klassischen Homöopathie	-	<b>41,00</b>	Der beihilfefähige Höchstbetrag für die GebüH-Nr. 2 ist aufgrund einer fehlenden -dem Leistungsumfang vergleichbaren- GOÄ-Nr. auf den vorgesehenen Höchstbetrag nach der GebüH begrenzt. Entsprechendes gilt für die Gebührenziffer 2b
2a	Erhebung der homöopathischen Erstanamnese mit einer Mindestdauer von einer Stunde je Behandlungsfall	-	<b>80,00</b>	Bei der Gebührenziffer 2a handelt es sich um keine Gebührenziffer nach der GebüH sondern um eine Gebührenziffer nach der Anlage 2 der Bundesbeihilfeverordnung (BBhV). Erfolgt eine Berechnung dieser Leistung, werden die Kosten aufgrund einer fehlenden -dem Leistungsumfang vergleichbaren- GOÄ-Nr. auf den Höchstbetrag nach der Anlage 2 der BBhV begrenzt.
3	Kurze Information, auch mittels Fernsprecher, oder Ausstellung einer Wiederholungsverordnung, als einzige Leistung pro Inanspruchnahme des Heilpraktikers	2	<b>3,15</b>	
4	Eingehende Beratung, die das gewöhnliche Maß übersteigt, von mindestens 10 Minuten Dauer, gegebenenfalls einschließlich einer Untersuchung. <i>Anmerkung:</i> Eine Leistung nach Ziffer 4 wird in der Regel als alleinige Leistung erstattet oder im Zusammenhang mit einer Leistung nach Ziffer 1 oder 17.1.	3	<b>20,11</b>	
5	Beratung, auch mittels Fernsprecher, gegebenenfalls einschließlich einer kurzen Untersuchung Eine Leistung nach Ziffer 5 wird nur einmal pro Behandlungsfall neben einer anderen Leistung von der privaten Krankenversicherung oder der Beihilfe erstattet.	1	<b>10,72</b>	
6	Für die gleichen Leistungen wie unter 5, jedoch außerhalb der normalen Sprechstundenzeit	1+Zuschl. A	<b>14,80</b>	
7	Für die gleichen Leistungen wie unter 5, jedoch bei Nacht, zwischen 20 und 7 Uhr	1+Zuschl. B	<b>21,21</b>	

GebüH		Beihilfefähige Höchstbeträge entsprechend den vergleichbaren Leistungen nach der GOÄ		
GebüH-Nr.	Leistungen	GOÄ-Nr.	Höchstbetrag (Euro)	Bemerkung
8	Für die gleichen Leistungen wie unter 5, jedoch sonn- und feiertags	1+Zu-schl. D	<b>23,54</b>	
<b>9</b>	<b>Hausbesuch einschließlich Beratung</b>			
9.1	bei Tag	50	<b>42,90</b>	
9.2	In dringenden Fällen (Eilbesuch, sofort ausgeführt)	50+Zu-schl. E	<b>52,23</b>	
9.3	bei Nacht und an Sonn- und Feiertagen	50+Zu-schl. G	<b>69,13</b>	bei Nacht
		50+Zu-schl. H	<b>62,72</b>	an Sonn- u. Feiertagen
<b>10</b>	<b>Nebengebühren für Hausbesuche</b> <i>Wenn der Heilpraktiker außerhalb seiner Praxis tätig sein muss, so hat er Anspruch auf Entschädigung für den Zeitaufwand während seiner Abwesenheit oder für den zurückgelegten Weg. Liegt der Ort der Behandlung bis zu 2 Kilometer von der Praxis entfernt, dann beträgt das Wegegeld:</i>			
10.1	für jede angefangene Stunde bei Tag	} Siehe § 8 GOÄ		
10.2	für jede angefangene Stunde bei Nacht			
Das Wegegeld wird ersetzt bei einer Entfernung von 2 - 25 Kilometern:				
10.3	durch Erstattung der Auslagen für öffentliche Verkehrsmittel			
10.4	durch besondere Vereinbarung mit dem Patienten, wie Gestellung eines Transportmittels. Hierbei besteht nur Anspruch auf Vergütung der Zeitversäumnis.			
Bei Benutzung des eig. Fahrzeuges für den zurückgelegten Kilometer				
10.5	bei Tag			
10.6	bei Nacht			
10.7	Handelt es sich um einen Fernbesuch von über 25 km Entfernung zwischen Praxis- und Besuchsort, so können pro Kilometer an Reisekosten in Anrechnung gebracht werden. <i>Anmerkung:</i> <i>Die Wegekilometer werden nach dem jeweils günstigsten benutzbaren Fahrtweg berechnet.</i>  Besucht der Heilpraktiker mehrere Patienten bei einer Besuchsfahrt, werden die Fahrtkosten entsprechend aufgeteilt.	Regelung entspricht § 9 Abs. 2 Ziffer 1 GOÄ		
10.8	Handelt es sich bei einem Krankenbesuch um eine Reise, welche länger als 6 Stunden dauert, so kann der Heilpraktiker anstelle des Wegegeldes die tatsächlich entstandenen Reisekosten in Abrechnung bringen und außerdem für den Zeitaufwand pro Stunde Reisezeit berechnen. Der Patient ist hiervon vorher in Kenntnis zu setzen.	Siehe § 9 GOÄ		

GebüH		Beihilfefähige Höchstbeträge entsprechend den vergleichbaren Leistungen nach der GOÄ		
GebüH-Nr.	Leistungen	GOÄ-Nr.	Höchstbetrag (Euro)	Bemerkung
<b>11</b>	<b>Schriftliche Auslassungen und Krankheitsbescheinigungen</b>			
11.1	Kurze Krankheitsbescheinigung oder Brief im Interesse des Patienten	70	<b>5,36</b>	
11.2	Ausführlicher Krankheitsbericht oder Gutachten (DIN A 4 engzeilig maschinengeschrieben)	75	<b>17,43</b>	Ausführlicher Krankheitsbericht
		80	<b>40,22</b>	Gutachterliche Äußerung
11.3	Individuell angefertigter schriftlicher Diätpläne bei Ernährungs- und Stoffwechselstörungen <i>Anmerkung: Die Vervollständigung vorgefertigter Diätpläne ist nicht berechnungsfähig.</i>	76	<b>9,38</b>	
<b>12</b>	<b>Chemisch-physikalische Untersuchungen</b>			
12.1	Harnuntersuchungen qualitativ mittels Verwendung eines Mehrfachreagenzträgers (Teststreifen) durch visuellen Farbvergleich <i>Anmerkung: Die einfache qualitative Untersuchung auf Zucker und Eiweiß sowie die Bestimmung des pH-Wertes und des spezifischen Gewichtes ist nicht berechnungsfähig.</i>	3511	<b>3,35</b>	
12.2	Harnuntersuchung quantitativ (es ist anzugeben, auf welchen Stoff untersucht wurde, z.B. Zucker usw.)	3531	<b>4,69</b>	
12.4	Harnuntersuchung, nur Sediment	3531	<b>4,69</b>	
12.5	Carzinochrom-Reaktion (CCR)	Aufwendungen nicht beihilfefähig. Methode ist wissenschaftlich nicht allgemein anerkannt.		
12.7	Blutstatus (nicht neben Ziffer 12.9, 12.10, 12.11)	3550+ 3502	<b>12,06</b>	
12.8	Blutzuckerbestimmung	3560	<b>2,68</b>	
12.9	Hämoglobinbestimmung	3550	<b>4,02</b>	
12.10	Differenzierung des gefärbten Blutausstriches	3502	<b>8,04</b>	
12.11	Zählung der Leuko- und Erythrozyten	3550 bzw. 3551	<b>1,34</b>	
12.12	Blutkörperchen-Senkungsgeschwindigkeit (BKS) einschließlich Blutentnahme	3501	<b>4,02</b>	
12.13	Einfache mikroskopische und/oder chemische Untersuchungen von Körperflüssigkeiten und Ausscheidungen auch mit einfachen oder schwierigen Färbeverfahren sowie Dunkelfeld, pro Untersuchung	3509	<b>6,70</b>	
12.14	Aufwendige Chemogramme von Körperflüssigkeiten und Ausscheiden je nach Umfang (z.B. Enzymdiagnostik, Nierenchemie, Blutserumchemie, Stuhlchemie, Elektrolyse, Elektrophorese, Fermentchemie, pro Einzeluntersuchung)	3510	<b>8,04</b>	Gilt abschließend auch für sonstige Laborleistungen; eine analoge Heranziehung des Abschnitts M der GOÄ ist nicht zulässig
12.15	Photometrie, pro Einzeluntersuchung	Aufwendungen nicht beihilfefähig. Methode ist wissenschaftlich nicht allgemein anerkannt.		

GebüH		Beihilfefähige Höchstbeträge entsprechend den vergleichbaren Leistungen nach der GOÄ		
GebüH-Nr.	Leistungen	GOÄ-Nr.	Höchstbetrag (Euro)	Bemerkung
<b>13</b>	<b>Sonstige Untersuchungen</b>			
13.1	Sonstige Untersuchungen unter Zuhilfenahme spezieller Apparaturen oder Färbeverfahren besonders schwieriger Art, z.B. pH-Messungen im strömenden Blut oder Untersuchungen nach v. Bremer, Enderlein usw. <i>Anmerkung: Die Art der Untersuchung ist anzugeben.</i>	A 3510	<b>8,04</b>	
<b>14</b>	<b>Spezielle Untersuchungen</b>			
14.1	Binokulare mikroskopische Untersuchung des Augenvordergrundes	1240	<b>9,92</b>	
14.2	Binokulare Spiegelung des Augenhintergrundes <i>Anmerkung: Eine Leistung nach Ziffer 14.1 kann nicht neben einer Leistung nach Ziffer 1 oder Ziffer 4 berechnet werden. Leistungen nach Ziffer 14.1 und 14.2 können nicht nebeneinander berechnet werden.</i>	1242	<b>20,38</b>	
14.3	Grundumsatzbestimmung nach Read	A 601	<b>5,90</b>	
14.4	Grundumsatzbestimmung mit Hilfe der Atemgasuntersuchung	A 666	<b>23,82</b>	
14.5	Prüfung der Lungenkapazität (Spirometrische Untersuchung)	608	<b>7,97</b>	
14.6	Elektrokardiogramm mit mindestens 9 Ableitungen	A 652	<b>59,66</b>	
14.7	Elektrokardiogramm mit Standardableitungen, Goldbergerableitungen, Nehbsche Ableitungen, Brustwandableitungen	A 650	<b>15,95</b>	
14.8	Oszillogramm-Methoden	621	<b>13,32</b>	
14.9	Spezielle Herz-Kreislauf-Untersuchungen <i>Anmerkung: Nicht neben Ziffer 1 oder 4 berechenbar.</i>	A 600	<b>9,79</b>	
14.10	Ultraschall-Gefäßdoppler-Untersuchung zu peripheren Venendruck- und/oder Strömungsmessung	643	<b>12,59</b>	
<b>15</b>	<b>Photoaufnahmen</b>			
15.1	Photoaufnahmen zu diagnostischen Zwecken, Aufnahmen schwarz/weiß (pro Augenpaar)	Nicht beihilfefähig: nach § 4 Abs. 3 GOÄ nicht gesondert berechenbar, da Kosten mit der Gebühr der Grundleistung abgegolten sind		
15.2	Vergrößerungen sowie Farbaufnahmen werden zum handelsüblichen Preis berechnet <i>Anmerkung: Photographische Aufnahmen der Iris oder andere photographische Aufnahmen, die zu diagnostischen Zwecken notwendig sind, sind zuvor mit dem Patienten zu vereinbaren, Photoaufnahmen, die Studienzwecken des Heilpraktikers dienen, kommen nicht zur Berechnung</i>	Nicht beihilfefähig: nach § 4 Abs. 3 GOÄ nicht gesondert berechenbar, da Kosten mit der Gebühr der Grundleistung abgegolten sind		

GebüH		Beihilfefähige Höchstbeträge entsprechend den vergleichbaren Leistungen nach der GOÄ		
GebüH-Nr.	Leistungen	GOÄ-Nr.	Höchstbetrag (Euro)	Bemerkung
<b>16</b>	<b>Bioenergetische Verfahren</b>			
16.1	Elektro Neural-Diagnostik	Ausgeschlossene Untersuchungs- oder Behandlungsmethode nach Nr. 1.5.1 der Anlage zur BVO		
16.2	Segmentdiagnostik, Maximaldiagnostik u.a.	Aufwendungen nicht beihilfefähig. Methode ist wissenschaftlich nicht allgemein anerkannt.		
16.3	Bioelektrische Funktionsdiagnostik	Ausgeschlossene Untersuchungs- oder Behandlungsmethode nach Nr. 1.5.1 der Anlage zur BVO		
16.4	Hautwiderstandsmessungen <i>Anmerkung: Art und Ziel der Untersuchung sind anzugeben</i>	Ausgeschlossene Untersuchungs- oder Behandlungsmethode nach Nr. 1.5.1 der Anlage zur BVO		
<b>17</b>	<b>Neurologische Untersuchungen</b>			
17.1	Neurologische Untersuchung <i>Anmerkung: Die neurologische Untersuchung wird grundsätzlich nur durchgeführt, wenn sie für den Heilzweck oder für die Sicherung der Diagnose oder die Beobachtung des Heilungsverlaufes erforderlich erscheint.</i>	800	<b>26,14</b>	
<b>18</b>	<b>Heilmagnetische Behandlungen</b>			
18.1	Einfache heilmagnetische Spezialbehandlungen, soweit sie nicht das gewöhnliche Maß einer Behandlung in zeitlicher Hinsicht überschreiten	Ausgeschlossene Untersuchungs- oder Behandlungsmethode nach Nr. 1.5.1 der Anlage zur BVO		
18.2	Heilmagnetische Spezialbehandlungen, soweit sie in zeitlicher Hinsicht das gewöhnliche Maß überschreiten	Ausgeschlossene Untersuchungs- oder Behandlungsmethode nach Nr. 1.5.1 der Anlage zur BVO		
<b>19</b>	<b>Psychotherapie</b>			
19.1	Psychotherapie von halbstündiger Dauer	} Nicht beihilfefähig nach Nr. 1.5.3 der Anlage zur BVO		
19.2	Psychotherapie von 50 – 90 Minuten Dauer			
19.3	Ausstellung eines psychodiagnostischen Befundes			
19.4	Psychotherapeutisches Gutachten je zweizeiliger Schreibmaschinenseite			
19.5	Psychologische Exploration mit eingehender Beratung			
19.6	Anwendung und Auswertung von Testverfahren (TAT, TUA, Rorschach usw.)			
19.7	Behandlung von Störungen der Sprechorgane je Sitzung			
19.8	Behandlung einer Einzelperson durch Hypnose			
<b>20</b>	<b>Atemtherapie, Massagen</b>			
20.1	Atemtherapeutische Behandlungsverfahren	505	<b>8,92</b>	
20.2	Nervenzpunktmassage nach Cornelius, Aurelius u.a., Spezialnervenmassage	A523	<b>6,82</b>	
20.3	Bindegewebsmassage	523	<b>6,82</b>	
20.4	Teilmassage (Massage einzelner Körperteile	520	<b>4,72</b>	

GebüH		Beihilfefähige Höchstbeträge entsprechend den vergleichbaren Leistungen nach der GOÄ			
GebüH-Nr.	Leistungen	GOÄ-Nr.	Höchstbetrag (Euro)	Bemerkung	
20.5	Großmassage	521	6,82		
20.6	Sondermassagen	Unterwasserdruckstrahlmassage	527	9,87	
		Lymphdrainage	523	6,82	
		Extensionsbehandlung mit Schrägbett, Extensionstisch, Perlgerät	516	6,82	
20.7	Behandlung mit physikalischen oder medicomechanischen Apparaten	510	7,34		
20.8	Einreibungen zu therapeutischen Zwecken in die Haut	520	4,72		
<b>21</b>	<b>Akupunktur</b>				
21.1	Akupunktur einschließlich Pulsdiagnose	269	26,81	Nur beihilfefähig soweit die beihilferechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.	
21.2	Moxibustionen, Elektroakupunktur, Injektionen und Quaddelungen in Akupunkturpunkte	Aufwendungen nicht beihilfefähig. Methode ist wissenschaftlich nicht allgemein anerkannt.			
<b>22</b>	<b>Inhalationen</b>				
22.1	Inhalationen, soweit sie vom Heilpraktiker mit den verschiedenen Apparaturen in der Sprechstunde ausgeführt werden	500	3,99		
<b>23</b>	<b>Aerosole</b>				
23.1	Anwendung von Aerosolen mit Kompressor, Pressluft- bzw. Sauerstoffapparat	Ausgeschlossene Untersuchungs- oder Behandlungsmethode nach Nr. 1.5.1 der Anlage zur BVO			
<b>24</b>	<b>Eigenblut</b>				
24.1	Eigenblutinjektion	284	12,07	Nur beihilfefähig soweit die Voraussetzungen der Nr. 1.5.1 der Anlage zur BVO vorliegen.	
24.2	Eigenharninjektion	Aufwendungen nicht beihilfefähig. Methode ist wissenschaftlich nicht allgemein anerkannt.			
<b>25</b>	<b>Injektionen, Infusionen</b>				
25.1	Injektion, subkutan	252	5,36		
25.2	Injektion, intramuskulär	252	5,36		
25.3	Injektion, intravenös, intraarteriell	253	9,38		
25.4	Intrakutane Reiztherapie (Quaddelbehandlung) pro Sitzung	266	8,04		
25.5	Injektion, intraartikulär	255	12,74		
25.6	Neural- oder segmentgezielte Injektionen nach Hunecke	Aufwendungen nicht beihilfefähig. Methode ist wissenschaftlich nicht allgemein anerkannt.			
25.7	Infusion	270	10,73		



GebüH		Beihilfefähige Höchstbeträge entsprechend den vergleichbaren Leistungen nach der GOÄ		
GebüH-Nr.	Leistungen	GOÄ-Nr.	Höchstbetrag (Euro)	Bemerkung
25.8	Dauertropfinfusion <i>Anmerkung: Für die bei Infusionen gegebenenfalls eingebrachten Medikamente werden nur die nachweisbaren Eigenkosten, unter Angabe von Art und Menge der verbrauchten Präparate, von den Leistungsträgern erstattet.</i>	272	24,13	
25.9	Gasgemischinjektionen (z.B. Ozon oder Sauerstoff), intramuskulär	Ausgeschlossene Untersuchungs- oder Behandlungsmethode nach Nr. 1.5.1 der Anlage zur BVO		
25.10	Gasgemischinjektionen, intraarteriell	Ausgeschlossene Untersuchungs- oder Behandlungsmethode nach Nr. 1.5.1 der Anlage zur BVO		
25.11	HOT-Behandlung (Hämatogene Oxidationstherapie)	Ausgeschlossene Untersuchungs- oder Behandlungsmethode nach Nr. 1.5.1 der Anlage zur BVO		
<b>26</b>	<b>Blutentnahmen</b>			
26.1	Blutentnahme	250	4,20	
26.2	Aderlass	285	14,75	
<b>27</b>	<b>Hautableitungsverfahren, Hautreizverfahren</b>			
27.1	Setzen von Blutegeln, ggf. einschl. Verband	747	5,90	
27.2	Skarifikation der Haut	Aufwendungen nicht beihilfefähig. Methode ist wissenschaftlich nicht allgemein anerkannt.		
27.3	Setzen von Schröpfköpfen, unblutig	747	5,90	
27.4	Setzen von Schröpfköpfen, blutig	747	5,90	
27.5	Schröpfkopfmassage einschl. Gleitmittel	747	5,90	
27.6	Anwendung großer Saugapparate für ganze Extremitäten	747	5,90	
27.7	Setzen von Fontanellen	Aufwendungen nicht beihilfefähig. Methode ist wissenschaftlich nicht allgemein anerkannt.		
27.8	Setzen von Cantharidenblasen	Aufwendungen nicht beihilfefähig. Methode ist wissenschaftlich nicht allgemein anerkannt.		
27.9	Reinjektion des Blaseninhaltes (aus Ziffer 27.8)	Aufwendungen nicht beihilfefähig. Methode ist wissenschaftlich nicht allgemein anerkannt.		
27.10	Anwendung von Pustulantien	Aufwendungen nicht beihilfefähig. Methode ist wissenschaftlich nicht allgemein anerkannt.		
27.11	Baunscheidtieren	Aufwendungen nicht beihilfefähig. Methode ist wissenschaftlich nicht allgemein anerkannt.		
27.12	Biersche Stauung	Aufwendungen nicht beihilfefähig. Methode ist wissenschaftlich nicht allgemein anerkannt.		
<b>28</b>	<b>Infiltrationen</b>			
28.1	Behandlung mittels paravertebraler Infiltration, einmalig bzw. medikamentöse Infiltrationsbehandlung im Bereich einer Körperregion	267	10,72	

GebüH		Beihilfefähige Höchstbeträge entsprechend den vergleichbaren Leistungen nach der GOÄ		
GebüH-Nr.	Leistungen	GOÄ-Nr.	Höchstbetrag (Euro)	Bemerkung
28.2	Behandlung mittels paravertebraler Infiltration, mehrmalig bzw. medikamentöse Infiltrationsbehandlung im Bereich mehrerer Körperregionen	268	17,43	
<b>29</b>	<b>Roedersches Verfahren</b>			
29.1	Roedersches Behandlungs- und Mandelabsaugverfahren	1498	5,90	
<b>30</b>	<b>Sonstiges</b>			
30.1	Spülung des Ohres	1566	6,03	
30.2	Anwendung der Beutelbegasung für ganze Extremitäten mit Ozon oder Sauerstoff	Ausgeschlossene Untersuchungs- oder Behandlungsmethode nach Nr. 1.5.1 der Anlage zur BVO		
<b>31</b>	<b>Wundversorgung, Verbände und Verwandtes, Abszesse u.a.</b>			
31.1	Eröffnung eines oberflächlichen Abszesses	2428	10,72	
31.2	Entfernung von Aknepusteln pro Sitzung	758	10,05	
<b>32</b>	<b>Versorgung einer frischen Wunde</b>			
32.1	bei einer kleinen Wunde	2000	9,38	
32.2	bei einer größeren und verunreinigten Wunde	2003	17,43	
<b>33</b>	<b>Verbände (außer zur Wundbehandlung)</b>			
33.1	Verbände, jedes Mal	200	6,03	
33.2	Elastische Stütz- und Pflasterverbände	201	8,71	
33.3	Kompressions- oder Zinkleimverband <i>Anmerkung: Materialien kommen zum Gestehungspreis zur Berechnung.</i>	204	12,74	
<b>34</b>	<b>Gelenk- und Wirbelsäulenbehandlung</b>			
34.1	Chiropraktische Behandlung	3305	4,96	
34.2	Gezielter chiropraktischer Eingriff an der Wirbelsäule <i>Anmerkung: Bei einem mehr als dreimaligen gezielten Eingriff an der Wirbelsäule kann der Leistungsträger eine Begründung verlangen.</i>	3306	19,84	
<b>35</b>	<b>Osteopathische Behandlung</b>			
35.1	des Unterkiefers	A 2680	13,41	
35.2	des Schultergelenkes	2217	49,60	
35.3	der Handgelenke, des Oberschenkels, des Unterschenkels, des Vorderarmes und der Fußgelenke	A 2211	37,27	
35.4	des Schlüsselbeins und der Kniegelenke	2221	14,88	
35.5	des Daumens	2207	19,84	
35.6	einzelner Finger und Zehen	2205	12,47	

GebüH		Beihilfefähige Höchstbeträge entsprechend den vergleichbaren Leistungen nach der GOÄ		
GebüH-Nr.	Leistungen	GOÄ-Nr.	Höchstbetrag (Euro)	Bemerkung
<b>36</b>	<b>Hydro- und Elektrotherapie</b>			
36.1	Leitung eines ansteigenden Vollbades	532	<b>7,97</b>	
36.2	Leitung eines ansteigenden Teilbades	531	<b>4,82</b>	
36.3	Spezialdarmbad (subaquales Darmbad)	533	<b>15,74</b>	
36.4	Kneippsche Güsse	A 531	<b>4,82</b>	
<b>37</b>	<b>Elektrische Bäder und Heißluftbäder</b>			
37.1	Teilheißluftbad, z.B. Kopf oder Arm	535	<b>3,46</b>	
37.2	Ganzheißluftbad, z.B. Rumpf oder Beine	536	<b>5,35</b>	
37.3	Heißluftbad im geschlossenen Kasten	A 536	<b>5,35</b>	
37.4	Elektrisches Vierzellenbad	553	<b>4,82</b>	
37.5	Elektrisches Vollbad (Stangerbad)	554	<b>9,55</b>	
<b>38</b>	<b>Spezialpackungen</b>			
38.1	Fangopackungen	530	<b>3,67</b>	
38.2	Paraffinpackungen, örtliche	530	<b>3,67</b>	
38.3	Paraffinganzpackungen	530	<b>3,67</b>	
38.4	Kneippsche Wickel- und Ganzpackungen, Prießnitz- und Schlenzpackungen <i>Anmerkungen: Alle nicht aufgeführten Bäder und Packungen evtl. unter Anwendung verschiedener Apparate werden nach vergleichbaren Positionen berechnet.</i>	530	<b>3,67</b>	
<b>39</b>	<b>Elektro-physikalische Heilmethoden</b>			
39.1	Einfache oder örtliche Lichtbestrahlungen	560	<b>3,25</b>	
39.2	Ganzbestrahlungen	A 567	<b>9,55</b>	
39.4	Faradisation, Galvanisation und verwandte Verfahren (Schwellstromgeräte)	A 551	<b>5,04</b>	
39.5	Anwendung der Influenzmaschine	A 551	<b>5,04</b>	
39.6	Anwendung von Heizsonnen (Infrarot)	538	<b>4,20</b>	
39.7	Verschorfung mit heißer Luft und heißen Dämpfen	741	<b>10,18</b>	
39.8	Behandlung mit hochgespannten Strömen, Hochfrequenzströmen in Verbindung mit verschiedenen Apparaten	A 548	<b>3,88</b>	
39.9	Langwellenbehandlung (Diathermie), Kurzwellen- und Mikrowellenbehandlung	548	<b>3,88</b>	
39.10	Magnetfeldtherapie mit besonderen Spezialapparaten	A 551	<b>5,04</b>	Nur beihilfefähig soweit die Voraussetzungen der Nr. 1.5.1 der Anlage zur BVO vorliegen.
39.11	Elektromechanische und elektrothermische Behandlung (je nach Aufwand und Dauer)	A 551	<b>5,04</b>	

GebüH		Beihilfefähige Höchstbeträge entsprechend den vergleichbaren Leistungen nach der GOÄ		
GebüH-Nr.	Leistungen	GOÄ-Nr.	Höchstbetrag (Euro)	Bemerkung
39.12	Niederfrequente Reizstromtherapie, z.B. Jono-Modulator	551	5,04	
39.13	Ultraschall-Behandlung	539	4,62	